



Brüssel, den 3. Oktober 2014
(OR. en, de)

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0218 (COD)**

13577/14
ADD 1

**TRANS 446
DAPIX 131
ENFOPOL 290
CODEC 1874**

BERICHT

Absender:	Generalsekretariat
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13264/14 TRANS 428 DAPIX 122 ENFOPOL 276 CODEC 1827
Nr. Komm.dok.:	12107/14 TRANS 373 DAPIX 103 ENFOPOL 225 CODEC 1659 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte. – Allgemeine Ausrichtung

ADDENDUM

ERKLÄRUNGEN

DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DEUTSCHLANDS, SPANIENS, FRANKREICHS, ITALIENS UND ÖSTERREICHS

Die obengenannten Mitgliedstaaten ersuchen darum, dass die in der Anlage enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die Tagung des TTE-Rates vom 8. Oktober 2014 aufgenommen werden.

Erklärung Deutschlands

"Zu Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3:

Der Absatz

„Der Deliktsmitgliedstaat verwendet die erhaltenen Daten im Einklang mit dieser Richtlinie, um die Person festzustellen, die persönlich für die in Artikel 2 genannten, die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte haftbar ist.“

wird so verstanden, dass als persönlich haftbare Person in diesem Sinne ausschließlich der Fahrer in Frage kommt, da nur er/sie selbst den Verstoß begangen hat. Die übermittelten Halterdaten dürfen nach Auffassung der deutschen Delegation damit ausschließlich zur Fahrerermittlung verwendet werden.“

Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, Spaniens, Frankreichs, Italiens und Österreichs

"Die obengenannten Mitgliedstaaten erklären, dass zum Zwecke der Ermittlung der Person, die für ein die Straßenverkehrssicherheit gefährdendes Verkehrsdelikt haftbar ist, alle im nationalen Recht vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden können."
